

Protokoll der II. Sitzung des Rechtsausschusses

Anwesende:

Hauke Engelhardt, Justus Krimphove, Pola Ostałowska, Daniel Kötz

Weitere Anwesende:

Dominic Andres, Peer Schwiders, Richard Schmolke

1. Eröffnung der Sitzung

Hauke Engelhardt eröffnet die Sitzung um 14.06 Uhr MESZ.

1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wurde festgestellt

1.2 Annahme der Tagesordnung

Tagesordnung
2. des Rechtsausschusses des Studierendenparlaments
der XXII. Legislatur

Ort: Folgt zeitnah

Datum: 19.09.2022 14 Uhr

TOP	Beratungsgegenstand	Antragsteller:in/Berichterstatter:in
1	Eröffnung (14:00)	Alterspräsident
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
1.2	Annahme der Tagesordnung	
1.3	Abstimmung über Protokoll letzter Sitzung	
2	Wahl der vorsitzenden Person (14:15)	
2.1	Vorsitzende:r	
2.2	Stellvertretende:r Vorsitzende:r	
3	Anfechtungsantrag	Vorsitzende:r
4	Organisatorisches (15:00)	Vorsitzende:r
4.1	Sitzungskalender	
4.2	Anträge	
5	Sonstiges (15:15)	Vorsitzende:r

Gez. Hauke Engelhardt, Frankfurt (Oder), den 12.09.2022

Die Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

1.3 Abstimmung über das Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der vergangenen Sitzung wurde einstimmig angenommen.

2. Wahl der vorsitzenden Person

2.1 Wahl des Vorsitzenden

Hauke Engelhardt stellt sich zur Wahl auf.

Hauke Engelhardt wird einstimmig zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses gewählt.

2.2 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

Daniel Kötz stellt sich zur Wahl auf.

Daniel Kötz wird einstimmig zum stellv. Vorsitzenden gewählt.

3. Anfechtungsantrag ViaFrankfurt

Antragstext:

Hiermit wird der Beschluss vom 17.08.2022 zur Annahme des Protokolls der ersten Sitzung vom 04.07.2022 angefochten.

Antragsbegründung:

Aufgrund erheblicher rechtlicher Bedenken möchten wir unsere Kollegen um die Aufhebung dieses Beschlusses oder zumindest einer weiteren rechtlichen Auseinandersetzung mit den strittigen Punkten erbitten. Diese rechtliche Klärung sollten in unserem gemeinsamen Interesse stehen. Unabhängig der Parteizugehörigkeit muss rechtliche Sicherheit über die Parteigrenzen hinaus verfolgt werden! Nach Art. 34 Ia BbgKVerf hat der Landesgesetzgeber besondere Anforderungen für die virtuelle Teilnahme an kommunalen Sitzungen vorgegeben. Die besondere Aufmerksamkeit des Landesgesetzgebers der virtuellen Kommunikation muss auch unsere Aufmerksamkeit erhöhen. Diese Anforderungen nehmen auch die virtuellen Teilnahmen bzw. Wahrnehmungen der ersten Sitzung stehen daher unter besonderer Beobachtung. Art. 9 III der Satzung der Studierendenschaft (SaS) normiert die persönliche Anwesenheit bei den Sitzungen als eindeutige Pflicht der Abgeordneten. Dies wird durch die mögliche Sanktionierung des dreimaligen unentschuldigtem Fehlens untermauert. Die Satzung deutet der Anwesenheit vor Ort einer hohen Bedeutung zu. Der Fall einer berechtigten Entschuldigung, welche durchaus natürlich ist, wird an die GO, ergo in die Kompetenz des StuPas gegeben. Nach §6 II StuPa-GO erfolgt Entschuldigung nach besonderen Voraussetzungen und ist in zwei Arten unterteilt. Der Wortlaut des §6 II StuPa-GO unterteilt bewusst Anforderungen des Verfahrens der Abmeldung vor der Sitzung („so haben sie sich beim Präsidium schriftlich vor Beginn der Sitzung zu entschuldigen.“) und Anforderungen des Verfahrens der Abmeldung nach der Sitzung (In begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium eine Entschuldigung auch nachträglich anerkennen.“). Der Wortlaut fordert deutlich höhere Anforderungen für die nachträgliche Entschuldigung und den Tatbestand eines begründeten Ausnahmefalls. Eine wirksame Entschuldigung nach Beginn der Sitzung unterliegt dem eindeutigen Wortlaut und der Aufteilung der Norm in zwei Verfahren strengen Anforderungen. Unter einem begründeten Ausnahmefall verstehen wir ein konkretes und bezeichnendes Ereignis, welches in einer Abwägung der sehr außergewöhnlichen Umstände eben dieses Einzelfalls, der nicht angezeigten und erst nachträglich vorgebrachten Entschuldigung dennoch überwiegen. Die Begründung muss sich vor allem auf den Umstand der Nachträglichkeit beziehen und der substantiierte Sachvortrag des Abgeordneten muss deutlich machen, warum erst nach Beginn der Sitzung die Entschuldigung erfolgen konnte. Wir stehen der Annahme dieses Protokolls mit großer Sorge entgegen. Noura Najib und Dario Schramm wurden von der ersten Sitzungsleitung als unentschuldig fehlend eingetragen. Eine schriftliche Entschuldigung vor

*Beginn der Sitzung nach den Anforderungen des §6 II 1. Var StuPa-GO liegt nicht vor. Eine nachträgliche Entschuldigung nach den Anforderungen §6 II 2. Var StuPa-GO zweifeln wir an. In der darauffolgenden Sitzung und in Erklärungen Abseits der Sitzung wurde auf die „Anwesenheit“ über BBB verwiesen. Eine bloße virtuelle Anwesenheit als Entschuldigung für die präsente Abwesenheit können wir nicht nachvollziehen. Wir betrachten dies als Gegenteil einer begründeten Entschuldigung für das Fehlen. Aus dieser möglichen Teilnahme virtuell, gehen die Gründen nicht hervor, wieso diese Abgeordneten vorher nicht absagen konnten. Die besonderen Anforderungen der nachträglichen Entschuldigung sind erst recht daraus nicht ersichtlich. Unserer Sorge nach, und dem Protokoll zu entnehmen, wurde lediglich die Onlineteilnahme zweier Abgeordneter als eine Art unqualifizierte Anwesenheit betrachtet und dem entsprechend entschuldigt. Ob eine nachträgliche Begründung dieser Anforderung vorliegt, wurde vom Präsidium nicht bestätigt. Wir gehen daher von der Rechtswidrigkeit dieser Eintragung als entschuldigt fehlend aus. Wir bitten daher um eine rechtliche Auseinandersetzung dieses Sachverhalts. Vor allem um eine transparente Stellungnahme des Präsidiums bezüglich dieser Eintragung. Das Präsidium soll entweder in Absprache mit den Abgeordneten die „nachträgliche Begründungen“ offenlegen oder als Präsidiumsbeschluss, ohne Gegenstimme im Präsidium, das entschuldigte Fehlen feststellen und ausreichend begründen, ohne auf private Details der Begründung einzugehen. Wir sehen das Ansehen und die Funktionalität des StuPas in Gefahr, wenn diese eindeutigen Vorschriften durch intransparente Entscheidungen des Präsidiums nicht ausgeführt werden. Das Präsidium muss Stellung beziehen, warum diese Abgeordneten derart eingetragen wurden und dies **entgegen** der Ursprünglichen Form des ersten Entwurfs des Protokolls verändert wurden. Die Verantwortung des Parlaments darf nicht leichtfertig hingenommen werden und einfach entschuldigt werden.*

Pola meint, der Grund des Antrags sei, dass zwei Abgeordnete für die Dauer der Sitzung als entschuldigt deklariert wurden, obwohl diese scheinbar nicht anwesend gewesen seien. Wenn man online teilnehme, dann solle man gewährleisten können, dass man für die Dauer der Sitzung teilnehme, jedoch nicht nur eben für den Beginn der Sitzung und die damit verbundene Dokumentation der Anwesenheit. Dies stelle ein unkollegiales Verhalten dar.

Daniel schien es ebenso, als seien betreffenden Personen nicht anwesend gewesen. Bei Aufrufen an diese Personen sei nicht geantwortet worden. Wenn es sich so zugetragen haben habe, solle man sie tatsächlich als unentschuldigt deklarieren. Grds. sei die digitale Anwesenheit gar nicht explizit geregelt, weshalb es einer dringenden Regelung dahingehend bedürfe.

Pola meint, dieser Antrag sei gerade dahingehend gestellt worden, damit betreffende Regelungen geschaffen würden.

Hauke meint, er habe sich das Protokoll der betreffenden Sitzung nochmal angeschaut und festgestellt, dass sie tats. als entschuldigt eingetragen wurden. Dafür reiche eine vorherige Entschuldigung. Rechtlich müssten die betreffenden Personen gar nicht online sein. Weiter habe er beim Durchlesen festgestellt, dass im Antrag von virtueller Teilnahme gesprochen werde, wobei die betreffenden Abgeordneten als entschuldigt bzw. abwesend gelistet wurden, was nicht zusammenpasse. Er fragt Pola, woher man wisse, dass eine schriftliche Entschuldigung nicht vorgelegen habe.

Pola geht davon aus, dass ihre Fraktionskollegen beim Präsidium nachgefragt hätten.

Dominic meint, beide Betreffenden hätten keine Entschuldigung gebraucht, da sie online anwesend gewesen seien. Die ständige Übung der letzten und aktuellen Legislaturperioden sei, wer online teilnehme gelte automatisch als entschuldigt. Die Norm, auf welche im Antrag

Bezug genommen werde, sei vor der Möglichkeit der Onlineteilnahme entstanden. Die Onlineteilnahme wurde im Zuge der SARS-CoV-2-Pandemie eingeführt, um einem breiteren Feld die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

Pola fragt, seit wann Gewohnheitsrecht angewandt werde.

Dominic meint, das sei kein Gewohnheitsrecht, sondern ein Auslegungsbeschluss des Rechtsausschusses der letzten Legislatur.

Hauke sagt, er sei nicht im Klaren darüber gewesen, dass ein solcher Beschluss existiere.

Dominic teilt mit, er habe auch lediglich gefragt, wie in der vergangenen Legislatur damit verfahren worden sei, sei dahingehend informiert worden und habe so gehandelt.

Weiter fiel Hauke die Formulierung *unqualifizierte Anwesenheit* auf, wobei dem Protokoll dahingehend nichts zu entnehmen sei. Auch der Punkt der nachträglichen Begründung sei ausreichend in § 6 II GOStuPa geregelt. Es sei nicht ersichtlich, warum der Rest des Parlamentes und die Hochschulöffentlichkeit in die Begründung einer Entschuldigung einbezogen werden müsse. Es sei kein Punkt ersichtlich, warum man dem Protokoll nicht zustimmen solle. Die betreffenden Personen stünden gar nicht als anwesend im Protokoll.

Daniel meint, es seien zwei untersch. Punkte. Zum einen gehe es um die Anwesenheit der zwei Abgeordneten. Einige Beobachter hätten die Abwesenheit festgestellt und dies moniert. Der Antrag an sich ziele jedoch inhaltlich darauf ab, wie man die digitale Anwesenheit regelt. Wenn ein Auslegungsbeschluss existiere, genüge dies eigentlich schon zur Beurteilung dieser Sache.

Pola habe nicht gewusst, dass die ständige Übung ein Auslegungsbeschluss sei. Bevor über den Antrag abgestimmt würde, müsse man den Auslegungsbeschluss erstmal lesen und feststellen, ob dieser hinreichende Regelungen treffe. Gerade in Anbetracht der zu erwartenden hohen Corona-Fallzahlen in den kommenden Monaten müsse es Rechtssicherheit im Bereich der digitalen Anwesenheit geben. Es sei nicht in Ordnung, dass es ausreiche, wenn man lediglich zu Beginn einer Sitzung anwesend war, da es auch immerhin der Beschlussfähigkeit diene.

Dominik bekundet sein Verständnis, meint jedoch, man müsse dann einen neuen Auslegungsbeschluss fassen. Wer anwesend sei, gelte als anwesend; so auch bei einer Sekunde. Da reiche es, in einer Liste zu unterschreiben, dass man anwesend sei. Das werde in jedem Parlament so gehandhabt. Wenn es Abgeordnete gebe, die diese Regelung so für sich nutzen, dass sie nur für einen kurzen Zeitraum der Sitzung teilnehmen würden, dann sei das ein nicht zufriedenstellender Zustand, der jedoch die aktuelle Rechtslage darstelle. Man könne im Präsidium nicht eben die Rechtslage verändern, weil einem etwas nicht passe. Solange es keine konkreten Vorschläge gebe, müsse man jedoch wie gewohnt verfahren.

Auslegungsbeschluss wird dem Ausschuss zugeschickt.

Dominik meint, in den Zeilen 68-70 stehe, dass eine digitale Teilnahme das Fehlen einer Person darstelle. Die Interpretation dieses Auslegungsbeschlusses gehe dahin, dass die Online-Teilnahme inkl. einer Mitwirkung jedoch nicht mit einer unentschuldigtem Abwesenheit gleichgestellt werden könne, weshalb nur noch das entschuldigte Fehlen in Betracht gezogen werden könne. Der Teil der Geschäftsordnung, welcher die Anwesenheit regelt, stamme aus einer Zeit vor der Einführung der audiovisuellen Teilnahmemöglichkeit und gehe dementsprechend nicht auf einen solchen Fall ein. Die Auslegung sei unmittelbar übernommen worden.

Pola verstehe den Auslegungsbeschluss so, dass es ausreiche, wenn man zu Beginn einer jeden Sitzung dabei sei, um als entschuldigt fehlend dokumentiert zu werden.

Dominik meint, es würden zwei Sachen vermischt. Zum einen die Online-Anwesenheit an sich und zum anderen, ab wann grds. als an- oder abwesend gelte. Letzteres sei mit der Liste und der Niederschrift im Protokoll geregelt. Bei Fehlern würde dies auf Nachfrage ergänzt, ohne dass ein Änderungsantrag gestellt werden müsse. Dies gelte so für die Präsenzteilnahme. Online gelte man derzeit als Abwesend. Wenn man digital teilnehme, könne man diejenigen Person nicht schlechter stellen als eine tatsächliche Abwesenheit. Daher würden die Personen als entschuldigt deklariert. Eine Regelung, welchen zeitlichen Anteil man online tatsächlich dabei sein müsse, gebe es nicht.

Pola erklärt, es sei nun die Aufgabe des Rechtsausschusses einen solchen Auslegungsbeschluss zu fassen. Der Grund, warum der Antrag gestellt worden sei, sei die fehlende Zeitliche Regelung der Onlineanwesenheit gewesen.

Hauke meint jedoch erneut, dass er nicht nachvollziehen könne, was konkret in dem Protokoll angefochten werden solle.

Pola meint, die Entschuldigung müsse angefochten werden, weil es nicht in Ordnung sei, wenn man nur zu Beginn der Sitzung für wenige Minuten online dabei sei und als entschuldigt fehlend gelte.

Dominik meint, eine Anfechtung habe die Rechtswirkung, dass das gesamte Protokoll als nicht beschlossen gelte. Damit seien aber noch keine Änderungen beschlossen worden. Für solche Änderungen müsse ein Änderungsantrag gestellt werden. Zunächst müsse zum Antrag ViaFrankfurts Stellung genommen werden, ob das gesamte Protokoll hinfällig sei oder eben nicht. Der Rechtsausschuss werde die Stellungnahme dem StuPa am 26.09. vortragen, welcher diesen wiederum als Interpretationshilfe nutze. Anschließend werde über den Antrag entschieden.

Daniel ist der Meinung, der Rechtsausschuss solle sich gegen den Antrag ViaFrankfurt aussprechen, das Protokoll sei nicht hinfällig. Grund dafür sei, dass man sich nach parlamentarischen Regeln lediglich eintragen müsse, um als anwesend zu gelten – unabhängig davon, wie lange man der Sitzung beiwohne. Dies müsse man im Umkehrschluss bei der Onlineteilnahme ebenso anwenden, weiter fehle man nicht unentschuldigt, da man sich im Gegenzug zu einem unentschuldigtem Fehlen engagiere.

Hauke meint, er werde die Stellungnahme gemeinsam mit Daniel formulieren.

4. Organisatorisches

4.1 Sitzungskalender

Hauke plädiert dafür, weiterhin auf Notwendigkeit nach neuen Terminen zu suchen. Bei bestehen dieser Notwendigkeit werde eine Doodle-Umfrage erstellt, mit der ein Termin gefunden werde.

Dominic informiert, die Viadrina habe ein neues Heizkostenkonzept, weshalb die Heizungen ab 20.00 Uhr abgeschaltet würden und dies mit in die Terminfindung einkalkuliert werden müsse.

4.2 Anträge

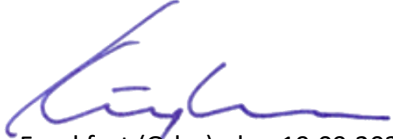
Es bestehen keine weiteren Anträge.

5. Sonstiges

Es bestehen keine sonstigen Punkte.

Hauke schließt die II. Sitzung des Rechtsausschusses um 14.59 Uhr.

Fürs Protokoll



Frankfurt (Oder), den 19.09.2022
Justus Krimphove